

Mandanteninformation

Ausweitung des E-Government – Projekt „E-Bilanz“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Jahreswechsel 2011/12 wird von einer Ausweitung des E-Government geprägt sein. Beachtenswert ist die erwartete Einführung des Projektes „E-Bilanz“, über die wir Sie im Folgenden informieren möchten.

Projekt „E-Bilanz“

Das im Rahmen des Steuerbürokratieabbaugesetzes vom 20.12.2008 eingeführte Projekt „E-Bilanz“ steht seit einigen Monaten verstärkt im Mittelpunkt des Interesses von Unternehmen, Verbänden und steuerlichen Beratern. Es regelt die für sämtliche bilanzierende Unternehmen verpflichtende elektronische Übermittlung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen auf Basis eines fest vorgeschriebenen Datenschemas (sog. „Taxonomie“) an die Finanzämter.

Die erstmalige Anwendung ist nach aktuellem Gesetzesstand für Wirtschaftsjahre die nach dem 31.12.2011 beginnen, vorgesehen. Gemäß dem vom Bundesfinanzministerium Ende September veröffentlichten finalen Anwendungsschreiben zur E-Bilanz, wird es jedoch von Seiten der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für das Erstjahr der eigentlichen Anwendung, also 2012, noch nicht elektronisch und nach vorgegebenem Datenschema übermittelt werden (sog. „Nichtbeanstandungsregelung“). E-Bilanz-Datensätze sind somit erstmals verpflichtend für das Kalenderjahr 2013 bzw. bei abweichendem Wirtschaftsjahr für das Wirtschaftsjahr 2013/2014 elektronisch und standardisiert einzureichen.

Sofern keine originäre Steuerbilanz und „steuerliche Gewinn- und Ver-

NS⁺P

DR. NEUMANN, SCHMEER UND PARTNER

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

lustrechnung“ übermittelt werden kann, sind die Ansätze und Beträge, die den steuerlichen Vorschriften nicht entsprechen um eine steuerliche Überleitungsrechnung zu ergänzen. Diese ist ebenfalls standardisiert elektronisch an die Finanzbehörden zu übermitteln.

A. Datenübertragung

Die Übertragung des E-Bilanz-Datensatzes an die Finanzverwaltung erfolgt im Übermittlungsstandard XBRL (eXtensible Business Reporting Language).

XBRL ist eine frei zugängliche Computersprache zur elektronischen Erstellung, Veröffentlichung und Auswertung von Finanzinformationen.

XBRL-Datensätze werden ebenfalls zur Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger verwendet und könnten zukünftig z.B. auch Kreditinstituten zur Kreditrisikoanalyse zur Verfügung gestellt werden.

Die Datenübertragung an die Finanzverwaltung erfolgt über den Elster

Rich Client (ERIC). Dieser ermöglicht zudem eine erste clientseitige Validierung der eingereichten E-Bilanz-Datensätze.

B. Taxonomie

Bei einer Taxonomie handelt es sich um ein Datenschema ähnlich einem Kontorahmen, das eine standardisierte Datenaufbereitung und automatisierte Weiterverarbeitung von z.B. auf dem XBRL-Standard basierenden Unternehmensdaten ermöglicht. Der vom Bundesfinanzministerium für Zwecke der E-Bilanz veröffentlichte Taxonomie-Entwurf besteht aus zwei Modulen.

Das Stammdaten-Modul („GCD“-Modul) enthält neben allgemeinen Dokumentinformationen sowie berichtsspezifischen Informationen, vorwiegend Informationen zum Steuerpflichtigen selbst. Hierzu zählen z.B. Name, Rechtsform und Sitz des Unternehmens sowie Angaben zu den Gesellschaftern.

Aus dem Jahresabschluss-Modul („GAAP-Modul“) sind neben der Bi-

lanz und Gewinn- und Verlustrechnung, unter anderem die Ergebnisverwendungsrechnung, die Kapitalkontenentwicklung für Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften sowie Positionen für die Überleitungsrechnung der Wertansätze aus der Handelsbilanz zur Steuerbilanz verpflichtend zu übermitteln.

Neben der Kerntaxonomie hat das BMF weitere Spezial- und Ergänzungstaxonomien veröffentlicht, um branchenspezifischen Bilanzierungsvorschriften und Besonderheiten Rechnung zu tragen.

Zu den Spezialtaxonomien gehören die Bankentaxonomie und die Versicherungstaxonomie. Ergänzungstaxonomien, z.B. für kommunale Eigenbetriebe, Land- und Forstwirtschaft, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Verkehrsunternehmen und Wohnungsunternehmen, enthalten einzelne ergänzende Taxonomie-Positionen.

C. Ziele der Finanzverwaltung

Entsprechend dem Motto „Elektronik statt Papier“ ist das Ziel des Projekts E-Bilanz der Abbau bürokratischer Lasten sowie die Verfahrenserleichterung bei der Steuererhebung durch eine weitestgehende Automatisierung des Besteuerungsverfahrens.

Effizienzsteigerungen erhofft sich die Finanzverwaltung insbesondere aus der mit der „E-Bilanz“ einhergehenden Standardisierung, die eine effiziente Weiterverarbeitung der empfangenen Daten ermöglichen soll.

Auch wenn nach aktuellem Stand nicht absehbar, sollen von den erhofften Kosteneinsparungen neben der Finanzverwaltung auch die Steuerpflichtigen selbst profitieren.

Die „E-Bilanz“ gewährt der Finanzverwaltung zukünftig einen deutlich tieferen Einblick in die Steuerbilanzpolitik von Unternehmen, als dies bislang außerhalb von Betriebsprüfungen möglich war. Maßgeblich hierfür ist der Umfang der verpflichtend zu übermittelnden Daten, der weit

über die bisherigen Aufzeichnungspflichten der §§ 266, 275 HGB hinausgeht.

Der Umfang der Steuer-Taxonomie lässt den Schluss zu, dass ein herausragendes und in der Literatur vielfach angesprochenes Ziel des Projekts E-Bilanz, die Ausrichtung auf das zukünftige automatisierte steuerliche Risikomanagementsystem innerhalb der Finanzverwaltung ist.

Der umfangreiche elektronische Mikrodatenpool, bestehend aus finanzwirtschaftlichen und weiteren unternehmensspezifischen Daten, wird die Entwicklung elektronischer Risikomanagementsysteme zur effektiveren Auswahl von Prüfungsfällen und zur zielgenauen Festlegung von Prüfungsschwerpunkten fördern.

D. Konsequenzen

Die „E-Bilanz“ erfordert zukünftig eine Datenerfassung nach den Vorgaben der Steuer-Taxonomie. Für Zwecke des Jahresabschlusses müssen die Daten des Rechnungswesens taxonomiekonform zur Verfügung stehen.

Dies kann die bestehenden Strukturen des Rechnungswesens erheblich beeinflussen:

Bislang werden steuerliche Sachverhalte in vielen Fällen erst nach den Jahresabschlussarbeiten, d.h. außerhalb der Finanzbuchhaltung im Rahmen einer Überleitungsrechnung nach § 60 Abs. 2 EStDV anhand von Tabellenkalkulationsprogrammen gewürdigt.

Diese Vorgehensweise ist zukünftig aufgrund des Umfangs der zu übermittelnden Daten, aber auch aufgrund der zunehmenden Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz in Folge des BilMoG, nicht mehr praktikabel.

Die „E-Bilanz“ macht in bilanzierungspflichtigen Unternehmen das kontinuierliche unterjährige Erfassen von steuerlich relevanten Sachverhalten unabdingbar. Nicht zuletzt um die Unternehmensdaten von der gleichen Ausgangsposition wie die Finanzverwaltung betrachten zu können.

Anpassungen am Kontenrahmen bzw. -plan sowie an den Kontierungsvorgaben sind unausweichlich, wenn ein erheblicher Mehraufwand durch das Zusammenstellen und die Aufbereitung der erforderlichen Informationen für Zwecke der Steuerdeklaration vermieden werden soll. Zur Vermeidung kostenträchtiger Nacharbeiten sollte die Abbildung komplexer steuerlicher Sachverhalte in der Steuerbilanz nach Möglichkeit von Steuerfachleuten vorgenommen werden.

Weiterer Anpassungsbedarf besteht hinsichtlich der XBRL-Konformität der Rechnungslegungssysteme, um eine Datenübertragung an die Finanzverwaltung überhaupt zu ermöglichen. Ein E-Bilanz-Erfassungstool analog zu ELSTER-Formular ist nach derzeitigem Stand nicht vorgesehen.

Das Ziel der Finanzverwaltung zur Implementierung eines automatisierten steuerlichen Risikomanagementsystems sollte in die zukünftigen Arbeitsabläufe und Überlegungen der Steuerpflichtigen einbezogen werden, um mögliche Konsequenzen einer

negativen Risikoeinstufung zu umgehen.

Maßgeblich für die Risikoeinstufung werden vermutlich Faktoren wie die steuerliche Compliance der Steuerpflichtigen sowie die Qualität der übermittelten E-Bilanz-Datensätze sein.

Ziel der Steuerpflichtigen und ihrer Berater sollte daher zum einen die Erzielung eines möglichst hohen Tax-Compliance-Faktors sein, zum anderen sollte die Sicherstellung einer problemlosen Nachvollziehbarkeit und Prüfbarkeit der eingereichten E-Bilanz-Daten, durch eine der Komplexität der abzubildenden Sachverhalte gewählten Dokumentation oder Buchhaltungsmethode erfolgen.

Nur auf diese Weise besteht die Möglichkeit, von einem hohen Vertrauensvorschuss der Finanzverwaltung zu profitieren. Dieser könnte sich zum Beispiel durch eine schnellere Steuerveranlagung oder eine niedrigere oder zeitnahe Be-

NS+P

DR. NEUMANN, SCHMEER UND PARTNER

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

triebsprüfungsfrequenz bemerkbar machen.

Die erforderlichen Umstellungsmaßnahmen sollten aus individuellen Analyseprojekten, die den gesamten innerbetrieblichen Prozess vom handelsrechtlichen Rechnungswesen bis hin zu Erstellung der Steuererklärung untersuchen, abgeleitet werden, um den unternehmensindividuellen Strukturen und Abläufen Rechnung zu tragen.

E. Jetzt handeln

Die E-Bilanz kommt. Sie als Steuerpflichtiger sollten das Wirtschaftsjahr 2012 als Testjahr nutzen und sich mit den erforderlichen Umstellungen vertraut zu machen.

Gerne unterstützen wir Ihr Unternehmen bei der Entwicklung von Lösungsstrategien und eines Zeitplans.

Zur Vereinbarung von Beratungsterminen stehen wir Ihnen unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

NS+P

DR. NEUMANN, SCHMEER UND PARTNER

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Karmeliterstraße 6
52064 Aachen
Tel.: +49 (0)241-44 666-0
Fax: +49 (0)241-44 666-99
info@neumann-schmeer.de
www.neumann-schmeer.de

Diese Information enthält auszugsweise eine Auswahl von Gesetzen, Gerichtsentscheidungen und Anwendungsvorschriften der Finanzverwaltung. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Berater.